



Marktgemeinde Groß St. Florian

Rathausplatz 1
A-8522 Groß St. Florian

Tel: 03464/2204 Fax: 03464/2204-279
E-mail: gemeinde@gross-st-florian.at

GZ: 131/9-7/2026

Groß St. Florian, am 11.02.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Neubau eines Zweifamilienwohnhauses, Errichtung von Überdachungen und überdachten Abstellplätzen, Neubau eines Friseursalons, Errichtung einer Einfriedung, Umbau des bestehenden Nebengebäudes, Errichtung von befestigten Flächen, Aufstellung einer Luftwärmepumpe, Errichtung von PV-Anlagen mit gesamt 146 m²

Mit der Eingabe vom 02.02.2026 haben Sormann Werner, Florianerstraße 119, 8522 Groß-St.Florian u. Sormann Josefa, Florianerstraße 119, 8522 Groß-St.Florian um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **96**, EZ: **74**, KG: **Krottendorf** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um
anberaumt.

Donnerstag, den 05.03.2026
Florianerstraße 117
ca. 10:00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Wir bitten bei Akteneinsicht um vorherige telefonische Terminvereinbarung!

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Der Bürgermeister:
Johann Posch
i. A. Georg Greistorfer



Angeschlagen am: 11.02.2026
Abgenommen am: 05.03.2026